Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Gutachten der Kommission welche über Bestimmung der Natur des Bergbaus in Helvetien niedergesetzt worden ist

Autor: Escher

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543070

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sitzungen entlassen. Hüssi folgt Fierz und unterstüzt ihn durch das Beispiel der ehevorigen kleinen Kantone. Custor spricht wider Secretan und unterstüzt Fierz und Hüssi. Hubers Antrag wird angenommen und der Commission 8 Tag Zeit bestimmt.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt aus Auffoderung der Stat Olten an, daß ihre Brücke im Krieg gegen die Franken abgebrannt wurde, und 13000 fl. Wiederaufbauungskosten veranlaßt habe; es fragt also, wer der Stadt Olten diese Kosten ersetzen soll, oder ob sie ersezt werden müssen. Secretan bemerkt, daß eine Commission hierüber statt habe, und will daher diese Bothschaft derselben zuweisen. Käf erinnert an die langwierigen Berathungen, die die abgebrannte Brücke von Büren veranlaßt habe, und daß nun der Gegenstand in ewiger Vertagung liege, er will also, daß man erst über die Entschädigungsart sich berathe, sonst entstehe auch über diese Brücke ewige Vertagung. Zimmermann beharret auf Secretans Antrag und beruft sich auf das Protokoll in Rücksicht des Auftrags, den die Commission hierüber habe. Huber folgt Zimmermann, behauptet aber der Fall dieser beiden Brücken sey ganz verschieden, weil diese Brücke von einem Berner Officier ohne Befehl abgebrannt wurde. Hüssi will aus der Staatskasse 10 p. C. an den Schaden geben, und für den Rest des Schadens die Stadt Olten den Beschädiger vor den gewohnten Gerichten suchen lassen. Der Gegenstand wird der schon hierüber niedergesezten Commission zugewiesen.

Capani erneuert wieder einmal seine Motion, die alten Regierungsglieder auf eine gewisse Zeit von allen Aemtern auszuschließen, und will hierüber eine Commission niedersetzen, weil man dem Volk endlich einmal zeigen müsse, daß wenn die Räthe schon, wie man es demselben angiebt, nur aus Aerzten, Advokaten und Bauern bestehen, die Regierung doch sehr gut besezt ist; er begehre dieses aus Vaterlandsliebe und fürchte sich nicht vor der wohlverdienten Rache der Oligarchie! Legler fodert Tagesordnung und wundert sich, daß man immer wieder mit solchen rachsüchtigen Motionen auftrette, statt dem 14. §. der Konstitution zufolge, Bruderliebe zu pflanzen; ausserdem sey das Volk souverain und könne folglich seine Wahlen treffen wie es ihm beliebe, ohne daß wir das Recht haben, dieselben einzuschränken. Huber glaubt, wir seyen mit dem gleichen patriotischen Geist, der uns jezt beseele, schon mehreremale hierüber zur Tagesordnung geschritten, und sollen daher auch jezt wieder über diese unschiklich angebrachte Motion zur Tagesordnung gehen. Ehrmann fragt, ob denn nicht alle Schweizerbürger, Schweizer seyen, und alle jezt den Bürgereid leisten müssen? Da Niemand, besonders keine Klassen von Bürgern von diesen Rechten ausgeschlossen sind, so fodert er Tagesordnung. Capani beharret. Zimmermann fodert Tagesordnung. Bourgois unterstüzt Capani. Huber beharret auf der Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

Detray erinnert, daß den 4 Mai eine neue Freiburger Kantonsmünze der Versammlung vorgewiesen, und dem Direktorium zu gehöriger Untersuchung zugesandt wurde: Er begehrt also, daß das Direktorium eingeladen werde, endlich einmal Nachricht hierüber mitzutheilen. Carmintran folgt, weil er versichert ist, daß die Antwort völlig befriedigend seyn werde. Die Einladung an das Direktorium wird beschlossen. (Die Fortsetzung im 121 Stück.)

Gutachten der Kommission welche über Bestimmung der Natur des Bergbaus in Helvetien niedergesetzt worden ist.

Bürger Volksstellvertretter!

So unbedeutend der bisher in Helvetien getriebene Bergbau auch seyn mag, so glaubte doch die Kommission, welche Sie zur Vorberathung dieses Gegenstandes niedersetzten, um so mehr denselben in reife und höchstsorgfältige Berathung nehmen zu müssen, da sie allerforderst überzeugt ist, daß dieser Zweig des National-Reichthums und besonders der National-Unabhängigkeit in unserm Vaterlande einer wichtigen Ausdehnung fähig ist, und weil die Grundsätze welche die Gesetzger bei Bestimmung der Gesetze über diesen Gegenstand leiten sollen, von den ausgedehntesten Folgen sind, indem Sie die wichtige Gränzlinie bestimmen sollen, welche zwischen Nationalgut und Privateigenthum gezogen werden muß. Eben dieser letztern Bestimmung wegen, die nicht nur auf Bergebau sondern auch in Rücksicht der übrigen Zweige der öffentlichen Oekonomie Einfluß haben, glaubte die Kommission diese Grundsätze im Allgemeinen entwikeln zu müssen, um dadurch Ihr gegenwärtiges Gutachten zu rechtfertigen und in seiner vollen Anwendung zu zeigen.

Um nun diesen Endzwek desto eher erreichen zu können, nimmt die Kommission die Freiheit, die Entwicklung dieser Grundsätze in den Vorbericht des Gesezes Vorschlages selbst zu bringen, und schlägt daher folgende Bothschaft an den Senat vor.

An den Senat.

Auf beiliegende Einladung des Vollziehungs-Direktoriums hat der grosse Rath folgendes in Erwägung gezogen. So sehr auch in den neuern Zeiten die Wissenschaft der öffentlichen Oekonomie, oder des Cameralwesens ausgedehnt und verbessert worden ist, so glaubt doch der grosse Rath der helvetischen Republik sich an keines der neuern Systeme über diese Gegenstände ausschliessend halten zu dürfen, sondern verpflichtet zu seyn, mit der sorgfältigsten Berathung der Eigenthümlichkeiten des Landes, nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts, mit beständiger Hinsicht auf das Wohl der ganzen Republik handlen zu müssen, und daher setzt er sich selbst in Rücksicht auf alle ähnliche Gegenstände folgende allgemeine Grundsätze fest, die er bei Entwerfung dieses Dekrets Vorschlages schon zu befolgen sich verpflichtet fühlt. =

Der schweizerische Republikaner.

Hundert und zwanzigstes Stück.

Gutachten der Kommission welche über Bestimmung ꝛc.

(Fortsetzung.)

Der allgemeinste Grundsatz von welchem bei ähnlichen Untersuchungen ausgegangen werden muß ist wohl dieser: Die Freiheit eines Volks besteht darinn; daß der Bürger soviel von der natürlichen Freiheit behält als dem allgemeinen Beßten der ganzen Staatsgesellschaft nicht entgegen ist. Wenn nun dieser Grundsatz auf die öffentliche Oekonomie angewandt wird, so darf doch wohl daraus dieser Hauptsatz derselben abgeleitet werden: daß solche Gegenstände die sich innert den Grenzen eines Staates befinden, davon zwekmässige Benutzung dem Wohl der ganzen Staatsgesellschaft unentbehrlich ist, deren Benutzung als Privateigenthum, niemahls mit der erfoderlichen Hinsicht auf die dem ganzen Staate nothwendige Zweckmässigkeit erzielt werden kann; — daß solche Gegenstände, die sich in diesem doppelten Falle befinden, als Staatsgut betrachtet, und im Namen der ganzen Staatsgesellschaft zu ihrer allgemeinsten Benutzung von der Regierung, oder unter ihrer unmittebaren Leitung sollen betrieben werden. Wird dieser Grundsatz nicht als oberstes Gesetz der öffentlichen Oekonomie aufgestellt und geheiligt, so ist es ohne weit hergehollte Beweise einleuchtend, daß dieser Zwek der Angelegenheiten einer ganzen Staatsgesellschaft niemals in denjenigen Zustand sich erheben kann, in welchem er der ganzen Nation den größten Vortheil bringt, denn es ist hierbei wohl zu bemerken, daß sich in diesem Fall alle diejenigen Gegenstände niemahls befinden können, welche durch freie Konkurrenz den größten Grad der Vollkommenheit ihrer Benuzung zu erreichen im Stande sind, eben so wenig als solche, wo die Gesetzgebung durch allgemeine bestimmte Gesetze, deren Ausfüheung der vollziehenden Gewalt leicht möglich ist, den, dem allgemeinen Nuzen des Staats, zwekmässigsten Gang der Benutzung vorzuschreiben und zu leiten im Stande ist: denn in diesen beiden Fällen erfodert das Wohl des Staats keineswegs, daß die Regierung diese Gegenstände selbst auf sich nehme und betreibe, weil die Privatbenuzung mit dem allgemeinen Beßten nicht im Wiederspruche sich befindet. Dieser Grundsatz also in seine wahren und deutlichen Schranken zurükgesetzt, kann durchaus nie der Freiheit des Bürgers einen Eintrag thun, als da wo das Wohl des Staates, also der Vortheil der ganzen Staatsgesellschaft es unentbehrlich erheischt, und in diesem Falle ist einleuchtend, daß der Staat denjenigen seiner Mitglieder, die durch die Anwendung dieses Grundsatzes an ihren positiven Rechten gekränkt werden, die vollste Entschädigung schuldig ist.

Dieser Grundsatz der Einschränkung des Einzelnen zum Vortheil des Ganzen, ist übrigens in der helvetischen Gesetzgebung, und zwar bei einer nicht ganz auffallend einleuchtenden Nothwendigkeit, nemlich beim Salzhandel schon angewendet werden, und bedarf daher keiner weitern Entwiklung, besonders da er sich bei dem vorliegenden Gegenstand, dem Bergbau in seiner unentbehrlichsten und vortheilhaftesten, also auch einleuchtendsten Nothwendigkeit zeigt. Vermittelst des Bergbaus sollen diejenigen der menschlichen Gesellschaft nützlichen Mineralien, welche im Schooße der Erde verborgen liegen, zu ihrer möglichen Benutzung herausgefödert werden.

Diese Mineralien kommen entweder als Gebirgsschichten in anhaltenden mit dem Gebirge selbst fortstreichenden Lagern, oder als allgemeine Gebirgsart, oder aber in die Gebirge mannigfaltig durchkreutzenden, oft abändernden und unterbrochnen Gängen vor: in allen diesen Fällen ist einleuchtend, daß die vollständigste Benutzung derselben durchaus nicht durch einzelne abgesönderte Arbeiten, sondern durch einen allgemein regelmässigen Bau bewirkt werden muß: hätte also jeder Eigenthümer das Recht, die unter seinem Grund und Boden bis in alle Tiefen sich befindende Mineralien als ausschliessendes Eigenthum anzusehen, und selbst nach freier Willkühr zu benuzen, so ist offenbar, daß niemals keine allgemeine regelmässige Gewinnung dieser Mineralien statt haben könnte, welches eben so viel heißt, als sie werden gar nicht gewonnen werden können, und der Staat wird die in seinem Schooße vergrabenen Naturprodukte und Nationalreichthümer auf ewige Zeiten entbehren müssen.

Diese Folge von Wahrheiten ist so einleuchtend und unverkennbar, daß auch diejenigen sie einsahen, welche das unbedingteste Eigenthum dem Eigenthümer der Oberfläche, bis in alle Tiefen gestatten wollen, und dadurch veranlaßt wurden Gesetze vorzuschlagen, die dem Eigenthümer der Oberfläche weit drückender sind, als die Aufstellung des Grundsatzes, daß alle Mineralien, die im Schooße der Erde verborgen liegen, als Eigenthum der ganzen Staatsgesellschaft betrachtet werden sollen; denn es ist klar, daß hierdurch der Grundeigenthümer der Oberfläche eines Mineralien haltenden Landes an seiner bisherigen Benutzung der Oberfläche nichts verliert, indem

der Staat natürlicherweise wann er diese Oberfläche zur Förderung der Mineralien bedarf dieselbe in ihrem vollen Werthe dem Eigenthümer ersetzen soll, so daß dieser nicht zu Schaden kommt, da hingegen bey nicht Aufstellung dieses Eigenthumsrechts des Staats auf die im Schooße der Erde verborgnen Mineralien, entweder diese ganz unbenuzt bleiben, oder aber der Eigenthümer der Oberfläche des Bodens zu einem planmässigen Bergbau gezwungen werden müßte, dessen Erfolg für seinen Privatvortheil höchst ungewiß und gefährlich seyn könnte; denn an ganz freie Anwendung des Bergbaues jedes einzelnen Eigenthümers auf seinem eignen Grund und Boden ist, bei einiger Kenntniß dieses wichtigen Industriezweiges, nicht zu denken.

Also sind in dieser Rüksicht nur drei Fälle möglich: Entweder muß der Staat auf jeden zwekmässigen Bergbau Verzicht thun und in einer traurigen Abhängigkeit von seinen Nachbaren in Rüksicht aller mineralischen Bedürfnisse stehen, einer Abhängigkeit, die Ihn immer der Willkühr seiner Nachbaren aussetzt und ihm eine Selbstständigkeit raubt, welche erster Zwek jeder vernünftigen Politik seyn soll; oder aber der Staat muß jeden Grundeigenthümer verpflichten die unter der Oberfläche seines Grund und Bodens verborgen liegenden Mineralien nach einem ihm vorgeschriebenen allgemeinen Plan selbsten zu bearbeiten; oder aber der Staat erklärt alle im Schooße der Erde befindlichen Mineralien als Nationaleigenthum, und gewinnt dieselben dem Staatsbedürfnisse gemäß nach den allgemeinsten und vollständigsten Plänen.

Die Schwierigkeit, die Grundeigenthümer selbst zu planmäßigem Bergbau zu verpflichten, besonders in Rüksicht der nöthigen Vorarbeiten, als Versuchbaue, Föderungsanstalten und alle jene ausgedehnten Vorbereitungen zu zwekmässiger Bebauung einer nuzbaren Mineralienrevier, muß jedermann, der den Bergbau nur einigermassen kennt, so einleuchten, daß er selbst vor dem Gedanken der Gefahr zittert, welcher jeder Grundeigenthümer ausgesezt seyn könnte, wenn er zu solchen Unternehmungen verpflichtet würde: werden aber noch gar zu diesen Schwierigkeiten die Vortheile hinzugerechnet, die daraus entstehen, wenn der Staat sich jeden Bergbau selbsten zueignet, und dadurch die ganze Staatsgesellschaft in den Fall sezt, von den Nationalschätzen die die gütige Mutter Natur in den Schoos der Erde verbarg, den zwekmässigsten und vollsten Gebrauch zu machen, so wird man nicht lange zögern können, den lezten Fall anzunehmen, und also alle in der Erde liegenden Mineralien als Nationalgut zu erklären, und deren Gewinnung der Leitung der Regierung zu übergeben.

Mit Recht mögen in despotischen Staaten die Bürger traurig auf solche Regalien des Herrschers der Nation hinsehen, und jede Fortsetzung und Ausdehnung derselben bekümmert betrachten, weil da der Despot der Staatsgesellschaft sich alle diese Nationalschätze als Privateigenthum zueignet, und sich dadurch immer mehr unabhängig vom Nationalwillen machen, und zugleich besser in den Stand setzen kann, die Staatsgesellschaft zu unterdrücken. Aber wie froh und heiter ist hingegen in Republiken die Ansicht der Bürger bei Festsetzung solcher Regalien, oder bei dieser Bestimmung des Nationalguts? denn hier sieht der Bürger das was unbenuzt, oder schlecht benuzt ward, zum Vortheil der ganzen Staatsgesellschaft, deren Mitglied er ist, benutzen, er weiß, daß das Ganze der Nation, also auch jeder einzelne Bürger derselben keinen bessern Vortheil aus solchen Gegenständen des Nationalguts ziehen kann, als wenn sie als Staatsgut erklärt werden. Mit ruhiger Zuversicht anvertraut er also die Benutzung der Nationaleigenthümer der Regierung seines Vaterlandes; denn nun besteht diese aus seinen Mitbürgern, die er selbst zur Führung des Staats erwählt hat; nun ist er überzeugt, daß der Nationalreichthum nicht mehr zur allmähligen Unterdrückung der Nationalfreiheit angewandt werden kann; denn würde auch einst ein herrschsüchtiger unter der Maske des Patriotismus zu Verwaltung des Staats aufgerufen, so läßt ihn die Verfassung nur wenige Zeit an seiner Stelle, und er muß selbst wieder in die Volksklasse zurük treten, die er gerne unterdrükt hätte, wenn sie nicht durch so unverlezliche Hindernisse geschüzt wäre. Freudig also wird der ächte Republikaner die Summe des Nationalreichthums vermehren, weil er dadurch für sich und seine Mitbürger eine wesentliche Erleichterung in den Staatslasten erblikt, und sein Vaterland unabhängiger und blühender werden sieht; und gerne wird jeder zu diesem Endzwek ein Recht aufopfern, das er höchst wahrscheinlich nie auszuüben in Fall gekommen wäre, und dessen allfällige Ausübung ihn den gefährlichsten und schwierigsten Unternehmungen ausgesezt hätte!

In Rüksicht der Bestimmung der Gränzen dieses Eigenthumsrechts der Nation auf die Mineralien, sollen dieselben billigermassen in dem obersten Grundsaz selbst aufgesucht werden, nach welchem die Gränzen zwischen Staats- und Privateigenthum festgesezt werden sollen. Alle Mineralien, die Gegenstand irgend einer Art von Benutzung werden können, sind entweder Metalle, oder Salze, oder brennbare Mineralien, oder Erden und Steine. Die Metalle sind theils durch ihren inner Gehalt, theils durch ihren grossen Einfluß auf den Reichthum und die Unabhängigkeit einer Nation von so grosser Wichtigkeit, und andertheils ist ihr Gewinn so schwierig, und bedarf der ausgedehntesten und mannigfaltigsten Anlagen, daß sie sich ganz unverkennbar unter den Bedingungen befinden, die sie nach obigen Grundsätzen zu Nationaleigenthum qualifiziren.

Die Salze gehören aus ganz ähnlichen Gründen, unter denen der der Nationalunabhängigkeit vielleicht noch auffallender ist, als bei den Metallen, unter die nämliche Bedingung. Die brennbaren Mineralien sind

da, wo sie nicht etwann bloß in einzelnen Nestern, sondern als anhaltende Lager erscheinen, besonders in Helvetien, wo ihre schwachen Lager der sorgfältigsten Gewinnungsart bedürfen, den gleichen Gründen unterworfen, und folglich kann nur etwann in Rüksicht der Erden und Steine eine Ausnahme statt haben, indem sich diese nicht eben so unverkennbar unter den oben festgesezten Bedingungen befinden. — Erden werden entweder in der Baukunst oder Landwirthschaft, oder in Fabriken und Handwerken gebraucht, ihre Gewinnung ist zwar meist leicht, und bedarf keiner besondern schwierigen Bearbeitung, allein da dieselben an sich selbst sowohl in Landwirthschaftlicher als auch in allgemeiner staatsökonomischer Rüksicht von ungemein wichtigem Einfluß auf ganze Reviere, oder auch auf den ganzen Staat werden können, und da ihre mehr, oder mindere Verbreitung und Benutzung größtentheils von ihrer Gewinnungsart herrühren, so erfodert das allgemeine Staatsinteresse ebenfalls, daß dieselben nicht als Privateigenthum zu ganz willkührlicher Benutzung dahingegeben, sondern als Staatseigenthum anerkannt werden; jedoch ist hier einleuchtend, daß dieses Eigenthumsrecht unter so mildernden Bedingungen ausgeübt werden muß, als das Interesse der ganzen Staatsgesellschaft dieses erlaubt.

Steine endlich, welche meist Gegenstand der Baukunst sind, sind ungeachtet ihrer allgemeinen Verbreitung in Helvetien, und ungeachtet ihrer anscheinend leichten Gewinnung doch ein so wesentliches und allgemeines Bedürfniß im Staat, und ihre zwekmässigste Gewinnungsart für jeden einzelnen Staatsbürger von so grosser Wichtigkeit, daß sowohl das allgemeine Staatsinteresse, als auch besonders das Privatinteresse jedes Bürgers, der im Fall ist davon Gebrauch zu machen, es erfodert, daß diese Gewinnung in der größten Vollkommenheit geschehe, und also nicht der Habsucht des Privatinteresses überlassen, sondern die Steinbrüche überhaupt zu Staatsgut gemacht, und nun unter der Leitung des Staats betrieben werden, denn oft werden sonst schlechte Steinbrüche zum Schaden ganzer Reviere betrieben, während dem gute Steinlager unbenuzt bleiben, oder so nachlässig abgebaut werden, daß dadurch die Vortheile, welche die Natur darbietet, schändlich verstümmelt werden.

Mit dieser Anerkennung des Eigenthumsrechts des Staats, auf die im Schoose der Erde verborgenen Mineralien, muß durchaus auch das Recht verbunden werden, diese im vollem Maase benutzen zu können, denn wozu dienten sonst diese so wichtigen Nationalreichthümer, wenn sie nicht aus der Erdrinde herausgeholt, und der Staatsgesellschaft geschenkt würden? das Wohl des Ganzen erfodert durchaus dieses Recht zu unbedingter Benutzung: folglich muß auch anerkannt werden, daß der Staat gegen die vollste Entschädigung des Werthes, auf alle liegende Gründe Anspruch machen darf, die ihm zum Bergbau unter irgend einer Rüksicht nothwendig sind, es sey nun zu Versuchbauen, Förderungen, Wasserableitung, oder was es immer sey. Den Staat in irgend einer solchen Rüksicht einschränken wollen, wäre offenbar den Nutzen der ganzen Staatsgesellschaft hindern, und das ganze Vaterland in Verlust und Abhängigkeit setzen.

Ungeachtet dieses ausschliessenden Eigenthumsrechts des Staats auf jeden Bergbau, soll dasselbe doch nicht so unbedingt ausgedehnt seyn, daß der Staat selbst verpflichtet werde, allen Bergbau selbst auf eigene Rechnung zu treiben, sondern im Gegentheil soll jeder Bürger zu Treibung des Bergbaus zugelassen werden, und unter genauen Bestimmungen gewisse Felder der nuzbaren Mineralien als Lehen in Empfang erhalten können, um dieselben unter der unausgesezten Oberdirektion des Staats zu bauen; wodurch also selbst der Schein einer etwelchen Härte in der Anerkennung des Nationaleigenthums auf alle Mineralien im Staate wieder gehoben wird.

Bey solchen Verlehnungen aber soll immer das Grundeigenthum des Staats sorgfältig vorbehalten, eben so wie die Gränzen der Verlehnung entweder in der Zeit oder im Raum aufs sorgfältigste bestimmt seyn, und endlich soll der Staat durchaus keinen Bergbau verleihen, ohne denselben immer noch unter seiner bestimmten und ununterbrochnen Aufsicht und unbegränzter Leitung zu erhalten, denn wer einigermassen die scheuslichen Nachtheile eines Raubbaues kennt, und wie leicht dadurch die ausgedehntesten Nationalschätze aller künftigen Gewinnung unfähig gemacht werden können, wird hierüber auch bey der grösten Sorgfalt immer noch einige Aengstlichkeit über vielleichtige etwelche Vernachlässigung beybehalten. Bei solchen Verlehnungen hat der natürlichen Billigkeit gemäß ein früherer Besitzer des Bergwerks bey gleichen Bedingungen immer das erste Recht: auf dieses aber, oder in Ermanglung eines solchen hat der Entdecker des nutzbaren Minerals auf welches der Bergbau getrieben wird den nächsten Anspruch, und auf diesen hin, oder in Ermanglung desselben soll dieses Anspruchrecht dem Besitzer des Grund und Bodens zunächst vorbehalten seyn.

Da wo allenfalls ein bisher getriebener Bergbau, der Nachlässigkeit der alten Gesetzgebung und Landesadministration wegen, widerrechtlich zu einer Art Privateigenthum geworden ist, soll der gegenwärtige Besitzer eines solchen Bergbaus jeder Art, also auch der Steinbrüche und dgl. das erste Recht auf die Verlehnung desselben unter den billigsten Bedingungen haben und dasselbe Vorzugsweise für sich und seine Nachkommen geniessen; allein das Grundeigenthum des Staats auf denselben soll allgemein anerkannt, und daher auch die Betreibung des Bergbaus selbst unter der wohlthätigen Aufsicht und Leitung des Staats geschehen.

Noch ist eine Darstellung der allgemeinen Gesichtspunkte nothwendig, welche die wesentlichsten Vortheile dieser vorgeschlagenen Bergbaueinrichtung im Staat zeigt, und die Unentbehrlichkeit dieser angegebnen Grundsätze darstellt, wenn je der Bergbau in Helvetien in irgend einen auch nur erträglichen Zustand erhoben werden soll.

Der Bergbau ist wahrscheinlich neben der grossen Schiffarth, diejenige menschliche Kunst, welche die mannigfaltigsten und ausgedehntesten Kenntnisse erfordert, Kenntnisse welche nicht leicht in einem einzigen Subjekte zu vereinigen sind, und

besonders Kenntnisse die höchst selten vereinigt als blosse Lieblingsstudien getrieben werden; Kenntnisse also, welche sich beynahe nirgends befinden, als in Staaten, wo der Bergbau schon seit Jahrhunderten getrieben wurde: da ferner zu Einrichtung eines zwekmässigen Bergbaus die ausgedehntesten geognostischen (mineralogisch geographischen) Kenntnisse nicht nur einer kleinen Bergrevier, sondern der ganzen Gebirgsketten erfoderlich ist, um dadurch das Streichen der nutzbaren Mineralien in derselben zu kennen, um sie überall in den vortheilhaftesten Punkten angreifen und benutzen zu können da alle diese Kenntnisse so schwierig vereinigt aufzufinden, so hat ein Staat in welchem bisher der Bergbau vernachlässigt war unbeschreiliche Mühe, denselben in einen einigermassen blühenden Stand zu erheben. Durchaus unwahrscheinlich, oder vielmehr eigentlich unmöglich ist es also, daß einzelne Eigenthümer die sich mit irgend einer Art Bergbau abgeben, oder denselben zu unternehmen wünschten, dieses grosse Gebieth der erforderlichen Kenntnisse besizen, und also mit einigem wahrscheinlich guten Erfolg betreiben können. Alle in Helvetin angestellten Versuche zu Treibung des Bergbaus sind lautsprechende Beweise dieser Wahrheit und wer mit Sachkenntnis selbsten die blossen Steinbrüche Helvetiens untersucht, wird mit Erstaunen beobachten, daß beynahe nirgends das Lokale gehörig benutzt und die zweimässigste Gewinnungsart angewandt wird. — Müßte nun jeder einzelne Unternehmer eines Bergbaus, oder auch nur eines ausgedehnten Steinbruchs sich einen Mann halten, der die erforderlichen Kenntnisse zu Leitung desselben besässe, so würden solche Unternehmungen sogleich zu kostbar und der Erfahrung zufolge alsobald unterliegen und daher der Bergbau ewig schmachten: hier muß also der Staat in die Mitte treten und die Lüke auszufüllen suchen, die sich zwischen dem Eifer der Privatunternehmer und ihren erforderlichen Kenntnissen vorfindet, d. i. der Staat muß die Oberaufsicht und zwekmässigste Leitung des Bergbaus im ganzen übernehmen, und jedem einzelnen Betreiber des Bergbaus, diese ihm sonst so kostbare Leitung und Aufsicht seiner Arbeit unentgeltlich gewähren; nur dadurch kann der Partikular-Unternehmer eines von Staat in Empfang genommenen Bergbaus in Stand gesezt werden, mit Vortheil zu arbeiten, weil er durch diese Einrichtung einer der sonstigen grösten Ausgaben, nemlich der Besoldung eines Bergbausdirektors enthoben ist. Den Vortheil dieser vorgeschlagenen Einrichtung ist also doppelt; einerseits gewährt sie dem Staat die Versicherung, daß jeder Bergbau auf die zwekmässigste und nutzbarste Art betrieben wird, und anderseits liefert sie jedem Unternehmer eines Baus auf Mineralien die für ihn so sichernde und beruhigende Oberaufsicht und Leitung, unentgeltlich.

Nur durch diese Bestimmungen über das Wesen des Bergbaus kann Helvetien in Stande gesezt werden, seine reichen Mineralienschäze benutzen zu können, und sich also von seinen Nachbaren unabhängig zu machen: nur unter dieser Bedingung ist die zwekmässigste Gewinnung des in Helvetien so reichhaltigen und ausgezeichnet guten vorhandnen Eisenstofs möglich, zu dessen gänzlicher Benutzung zu einer ergiebigen Quelle von Nationaleigenthum dieses Bergbausystem, wegen seiner Bestimmung über die Gewinnung der brennbaren Mineralien, ebenfalls wichtig ist, welchem aber noch zwekmässige Forstpolizey und besonders zwekmässigere Wasserbau und Flötzanstalten zu Hülfe kommen müssen, um Helvetien von dieser Seite auf die höchste Stufe der Nationalunabhängigkeit und des Nationalreichtums zu erheben. In Erwägung aller dieser wichtigen Gründe hat der grosse Rath beschlossen:

1. Alle im Schoose der Erde in ihrer natürlichen Lagerstätte befindlichen Mineralien, als Metalle, Salze, brennbare Mineralien, Erdarten und Steine sind Nationaleigenthum und gehören ausschliessend dem ganzen Staat zu.

2. Der Staat hat das Recht alle diejenigen liegenden Gründe und Gewässer die zur vollständigsten Benutzung der Mineralienstätten, unter welcher Beziehung es auch immer sey, unter der Bedingung der vollsten Entschädigung des Eigenthümers derselben, an sich zu ziehen und zu diesem Ende hin zu benuzen.

3. Jeder Bürger Helvetiens der Bergbau auf irgend ein Mineral zu treiben Lust hat, kann vom Staat ein bestimmtes Feld der nutzbaren Mineralien-Revier als Lehen in Empfang nehmen, und auf eigne Rechnung hin betreiben: wäre das Mineral von der Natur, daß das abzunutzende Feld desselben nicht im Raum zu bestimmen wäre, so sollten diese Gränzen der Benutzung in der Zeit bestimmt werden.

4. Jeder Bergbau in ganz Helvetien soll nur unter der Bedingung der genausten Aufsicht und bestimmten Leitung der Regierung getrieben werden können; zu welchem Ende hin aber die Regierung verpflichtet ist, jedem Bergbau unentgeltlich durch Sachkundige Männer die erfoderliche Oberdirection angedeihen zu lassen.

5. Jeder Betreiber irgend eines Bergbaus der sich dieser Oberdirektion entzieht, oder derselben offenbar zuwiederhandelt, verliehrt sein Lehenrecht auf das vom Staat in Empfang genommne Feld nutzbarer Mineralien.

6. Wenn der Besitzer eines Bergbaus mit der Oberdirektion über den ihm vorgeschriebnen Operationsplan uneinig ist, so soll die Regierung den Gegenstand durch sachkundige Männer untersuchen lassen, und auf deren Bericht hin zwischen den beyden obschwebenden Operationsplänen entscheiden.

7. Wenn sich in Helvetien Bergbau vorfindet, der wegen der bisherigen Vernachlässigung dieses Zweiges des Nationaleigenthums zu Privateigenthum geworden wäre, so soll das Nationaleigenthum auf denselben wiederhergestellt werden, dagegen aber die jezigen Besitzer eines solchen Bergbaus lebenslängliche Lehensbesizer vorzugsweise vor jedem andern Bürger werden, wenn sie es verlangen, und wenn allenfalls gegenwärtig schon kostbare Bäue, besonders Taggebäude bey einem solchen Bergbau wären, so sollen auch die Erben des Besitzers vorzugsweise Lehenträger desselben seyn; dabey aber die Oberdirektion von Seiten der Regierung auf einen solchen Bergbau eben so gut und unter gleichen Bedingungen statt haben, wie bey jedem andern Bergbau im Staat.

8. Wenn sich zu Betreibung eines Bergbaus mehrere Bürger vorfinden, so soll derjenige welcher allenfalls noch irgend ein erweisliches Eigenthumsrecht auf einen schon früher an dieser Stelle getriebnen Bau hätte den ersten Vorzug zum Lehen-Empfang haben, nach einem solchen hat der Entdecker des nuzbaren Minerals das Anspruchsrecht, nach diesem aber der Eigenthümer des Grund und Bodens, unter welchem, das nutzbare Mineral liegt: in Ermanglung von solchen Ansprachen aber hat die Regierung das Recht das Lehen demjenigen Bürger Helvetiens, oder in Ermanglung von diesen auch Fremden zu übergeben, welchen vorzuziehen sie für gut findet.

9. Das Gesetz welches das allgemeine Auflagensystem bestimmen wird, wird auch die Abgaben bestimmen, welche von jeder Art Bergbau dem Staate abgegeben werden müssen.

Arau, den 16. August. 1798.

Im Namen der Commission.

Escher.